



Kanton Zürich
Bildungsdirektion



Verfügung

Walcheplatz 2
8090 Zürich

Referenz-Nr. 2021-1076

8. Juli 2021

1/2

Volksschulen. Richtlinien für die Beurteilung der Schulleitenden. Totalrevision.

Ausgangslage

Gemäss § 46 des Personalgesetzes vom 27. September 1998 (PG, LS 177.10) haben die Staatsangestellten und damit auch die an der Volksschule kantonal angestellten Schulleitungen Anspruch auf eine regelmässige Beurteilung ihrer Leistungen und ihres Verhaltens. Für die periodische Beurteilung der Schulleitungen schafft die Direktion gestützt auf § 20 i.V.m. § 1 Abs. 2 des Lehrpersonalgesetzes vom 10. Mai 1999 (LPG, LS 412.31) zuhanden der Gemeinden verbindliche und einheitliche Instrumente.

Auf Beginn des Schuljahres 2021/2022 treten neue Richtlinien für die Beurteilung der Lehrpersonen in Kraft. Auch die Richtlinien für die Beurteilung von Schulleitungen sind auf den gleichen Zeitpunkt grundlegend zu revidieren und an die geänderten Beurteilungsrichtlinien der Lehrpersonen anzupassen.

Damit die Akzeptanz des überarbeiteten Beurteilungsverfahrens im Schulfeld hoch und die Umsetzung für alle Beteiligten praktikabel bleibt, wurden die Organisationen des Schulwesens beim Erarbeiten der neuen Richtlinien und der neuen Beurteilungsdokumente miteinbezogen.

Erwägungen

Das Verfahren bei der Beurteilung der Schulleitenden lehnt sich stark an dasjenige der Lehrpersonen an, insbesondere bei der bisher 4-jährigen Beurteilungsperiode. Mit dem Wechsel zur jährlichen Beurteilung der Lehrpersonen ist für die Schulleitenden ebenfalls eine jährliche Beurteilung angezeigt. Die MAB der Schulleitenden war bisher schon gesprächsorientiert. Im Rahmen des jährlichen Mitarbeitendengesprächs erfolgte eine Beurteilung der Kernkompetenzen, welche alle vier Jahre zu einer Gesamtwürdigung zusammengetragen, und das Resultat nach dem Beschluss durch die Schulpflege an das Volksschulamt übermittelt wurde. Beim Wechsel auf die jährliche Beurteilung und bei der jährlichen Meldung fällt für die vorgesetzten Schulpflegen kein Mehraufwand an.



Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Die Richtlinien für die Beurteilung der Schulleitungen der Zürcher Volksschule werden im Sinne der Erwägungen geändert.
- II. Die Richtlinien gemäss Dispositiv I treten am 1. August 2021 in Kraft.
- III. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Richtlinien und der Begründung im Schulblatt und im Internet.
- IV. Mitteilung an: die Schulpflegen; Departement Schule und Sport der Stadt Winterthur; Schul- und Sportdepartement der Stadt Zürich; Vereinigung der Zürcher Schulpräsidentinnen und Schulpräsidenten (VZS); Lehrpersonenkonferenz der Volksschule (LKV); Verband der Zürcher Schulleiterinnen und Schulleiter (VSLZH); Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband (ZLV); Verband des Personals öffentlicher Dienste, Sektion Lehrberufe (VPOD); Verein Sekundarlehrkräfte des Kantons Zürich (SekZH); Vereinigung des Personals Zürcherischer Schulverwaltungen (VPZS); Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH); Interkantonale Hochschule für Heilpädagogik (hfh); Personalamt der Finanzdirektion; Ämter der Bildungsdirektion

Dr. Silvia Steiner
Regierungsrätin